



Kein Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Köln, den 24. September 2010

Das Bundesministerium der Justiz erwägt die Einführung eines sogenannten Leistungsschutzrechts zugunsten von Presseverlegern. Dies könnte die berufliche Nutzung frei zugänglicher Presseseiten im Internet einer allgemeinen Kostenpflicht unterwerfen. Im Ergebnis könnten die Verlage Abgabenerlöse in Milliardenhöhe erzielen – auf Kosten kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie der deutschen Wirtschaft insgesamt. Das Vorhaben betrifft keineswegs nur neuartige Geschäftsmodelle der Internetwelt, sondern es betrifft vielmehr jedes in Deutschland ansässige Unternehmen.

Die deutschen Handwerks- und Wirtschaftsverbände sprechen sich in einer gemeinsame Erklärung gegen ein solches Leistungsschutzrecht aus.

Sie weisen darauf hin, dass eine vielfältige Presse- und Medienlandschaft auch im digitalen Zeitalter ein unverzichtbares Gut sei. Ein „Leistungsschutzrecht“ für Online-Presseverlage sei in keiner Weise geeignet, den digitalen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Eine Online-Presseabgabe sei auch ordnungspolitisch inakzeptabel. Jedem Anbieter im Internet sei es unbenommen, den Zugang zu seinen Onlinediensten zu beschränken bzw. ausschließlich gegen entgeltliche Vereinbarung freizuschalten. Entscheide sich ein Verlag hingegen für unbeschränkt zugängliche Presseangebote im Internet dürfe er nicht gleichzeitig über staatliche Regulierung durch die Hintertür

hierfür eine Kostenpflicht herleiten. Eine derartige mittelbare Bepreisung von Inhalten würde das marktwirtschaftliche Prinzip im Internet aus den Angeln heben. Um eine dauerhafte Kostenbelastung zu vermeiden, wären Unternehmen und Selbständige in Deutschland gezwungen, auf allen internetfähigen Geräten umfangreiche Zugangssperren für Verlagsseiten des In- und Auslands durchzuführen.

Außerdem müssten im Sinne der Informationsfreiheit frei zugängliche Texte oder Bilder im Internet angezeigt und allgemein betrachtet werden können. Dies sei essenziell, um das Internet als das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt mit Leben zu füllen. Im Widerspruch dazu stehe der Vorschlag nach einem „ausschließlichen Recht“ für Presseverleger, das Presseerzeugnis, oder Teile daraus zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Als Folge würden selbst kleinste Informationssteile auf allgemein zugänglichen Online-Verlagsseiten kostenpflichtig oder wären zu sperren.

Schließlich sei der Anknüpfungspunkt für eine „Leistungsschutzabgabe“ allein für die Presseverleger willkürlich. Zudem werde die journalistische Leistung des Autors werde durch dessen Urheberrecht geschützt und sei nicht Grundlage eines Leistungsschutzes der Verleger.

Aus diesen Gründen lehnten die Handwerks- und Wirtschaftsverbände ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ab.